

## Erläuterung zum Erlass einer neuen Ehrensatzung

Im Zuge von Recherchearbeiten ist aufgefallen, dass die geltende Ehrensatzung der Stadt Osterwieck noch auf Grundlage der Gemeindeordnung basiert. Die Gemeindeordnung wurde durch das Kommunalverfassungsgesetz (KVG) abgelöst. Um die Gesetzeskonformität herzustellen ist es daher notwendig die Ehrensatzung anzupassen. Für die bessere Übersicht ist es vorteilhafter nicht mit einer Änderung zu arbeiten, sondern eine neue Satzung zu erlassen. Die Satzung basiert auf § 22 KVG, dessen Wortlaut wie folgt lautet:

- (1) Die Kommune kann lebenden Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Eine Kommune kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Kommune verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Kommune kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten.
- (4) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung bedarf.

Die Satzung erläutert den Gesetzestext näher und bestimmt den Umgang mit dem Ehrenbürgerrecht für die Stadt Osterwieck.

In der Gemeindeordnung war das Ehrenbürgerrecht im § 34 geregelt, dessen Wortlaut nachstehend aufgeführt ist:

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (4) Die Hauptsatzung kann vorsehen, daß die Verleihung oder der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates bedarf.

Neu sind also die Ehrung von lebenden Personen und das Erlöschen mit dem Tod des Geehrten. Diese Änderungen wurden im neuen KVG verankert.

Da es sich beim Ehrenbürgerrecht um ein Persönlichkeitsrecht handelt, erlischt es mit dem Tod der geehrten Persönlichkeit. Es handelt sich nicht um eine Aberkennung, sondern um ein Erlöschen einer aktiven Ehrenbürgerschaft und somit ein Übergang in eine passive bzw. erloschene Ehrenbürgerschaft.

Selbst wenn die Stadt Osterwieck diesen Wortlaut nicht in die Satzung aufnimmt, so steht das Gesetz immer noch über der Satzung. Auch eine ledigliche Änderung der Präambel der bestehenden Satzung also die Änderung des Bezuges von Gemeindeordnung in Kommunalverfassungsgesetz, hebt das bestehende Recht nicht aus.